



EINGANG

18. Juni 2015

IM NAMEN DER REPUBLIK

Kanzlei Dr. Schumacher

*

Das Landesgericht Linz, Abteilung 4, erkennt durch den Richter Dr. Kurt Langwieser in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Lederer, Rechtsanwalt in Wien, wegen Leistung (EUR 18.408,16) s. A. und Feststellung (EUR 10.000,00), somit insgesamt wegen EUR 28.408,16 s. A., zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters den Betrag von EUR 15.073,00 samt 4% Zinsen seit 08.06.2013 binnen 14 Tagen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligungen der klagenden Partei an den Gesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schiffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG zu bezahlen.
2. Das Mehrbegehren der klagenden Partei auf Zahlung weiterer EUR 3.335,16 wird abgewiesen.
3. Es wird mit Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für alle Ansprüche haftet, die im Zusammenhang mit der Beteiligungen der klagenden Partei an den Gesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schiffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG gegenüber der klagenden Partei geltend gemacht werden.
4. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 14.775,40 (darin enthalten EUR 1.728,90 an USt und EUR 4.407,40 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittiger Sachverhalt gemäß §§ 266, 267 ZPO:

Der Kläger ist Assistenz-Professor an der [REDACTED]. Die Beklagte ist ein konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007. Sie verfügt über eine Gewerbeberechtigung zur Vermögensberatung. Ende Jänner 2008 fand ein Beratungsgespräch zwischen dem für die Beklagte tätigen, selbständigen Vermögensberater J. [REDACTED] M. [REDACTED] und dem Kläger statt. Am 12.02.2008 tätigte der Kläger eine Investition in den vom Hamburger Emissionshaus König & Cie aufgelegten „König & Cie Renditefonds 54 Twinfonds I“. Diese Investition ist eine über eine Treuhandgesellschaft gehaltene Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Fonds. Sie umfasst die Beteiligungen an den Kommanditgesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schifffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG. Der Kläger bezahlte im Zuge dieser Investition ein Aufgeld (Agio) von EUR 300,00. Der Kläger forderte die Beklagte außergerichtlich zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von mindestens EUR 15.300,00 unter Setzung einer Zahlungsfrist bis 07.06.2013 auf.

Der Kläger beehrte zunächst in Pkt 1 des Begehrens die Zahlung von EUR 17.791,40 Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots auf Abtretung der Kommanditanteile der klagenden Partei an der MS Stadt Rostock Zweite T+H Schifffahrts GmbH & Co KG und der MS „King Adrian“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der König & Cie Treuhand GmbH durch die klagende Partei und in Pkt 2 des Begehrens die Feststellung der Haftung der beklagten Partei (bewertet mit EUR 10.000,00) für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen gegenüber der klagenden Partei geltend gemacht werden. In der Tagsatzung vom 12.09.2014 (ON 15, AS 78) wurde Pkt 1 des Begehrens modifiziert, wobei die klagende Partei letztendlich die Zahlung von EUR 18.408,16 beehrte. Zusammengefasst brachte der Kläger vor, der für die Beklagte bei Vermittlung der Beteiligungen an den Kläger tätige Anlageberater J. [REDACTED] M. [REDACTED] habe den Kläger vor dessen Investition fehlerhaft beraten, indem er den Kläger über zentrale Risiken und Nachteile dieser Investition nicht aufgeklärt habe. Zunächst habe J. [REDACTED] M. [REDACTED] dem Kläger die Schiffsbeteiligungen als sichere Investition mit guten Renditen angepriesen, die geeignet sei, das Verlustrisiko des Anlageportfolios des Klägers insgesamt zu senken. Der Kläger habe gegenüber J. [REDACTED] M. [REDACTED] deutlich die Absicht zum Ausdruck gebracht, seine für die Investition in Frage kommenden Ersparnisse für Vorsorgezwecke sicher und mit guten Ertragschancen anlegen zu wollen. Vor Zeichnung der Beteiligungen sei dem Kläger der zu den Beteiligungen gehörende Prospekt nach dem KMG, der bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegt worden sei, nicht übergeben worden und sei der Kläger über die dort angeführten Risiken weder schriftlich noch mündlich informiert worden. Der Kläger sei vor Zeichnung der Beteiligungen insbesondere über folgende Risiken nicht aufgeklärt worden: 1. das Risiko, das gesamte eingesetzte Kapital zu verlieren, 2. das Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung für den Fall, dass den Auszahlungen an den Kommanditisten kein

entsprechender Gewinn der Gesellschaft gegenübersteht, 3. das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf in Fremdwährungen bemessene Beträge, bei deren Umtausch in andere Währungen sich Wechselkursrisiken realisieren können, 4. das Risiko, dass der geplante Verkauf der Schiffe im Jahre 2023 einen gegenüber dem erhofften Erlös wesentlich geringeren Verkaufserlös einbringt, 5. das Risiko von Haftungen für Schäden, die im Laufe des Schifffahrtsbetriebs entstehen, für welche kein Versicherungsschutz besteht. Weiters habe es die Beklagte unter Verletzung des § 39 WAG unterlassen, in Bezug auf die Beteiligungen erhaltene Rückvergütungen von insgesamt EUR 2.659,50 gegenüber dem Kläger offen zu legen. Auch hätte eine ordnungsgemäße Offenlegung der Provisionsstruktur dem Kläger ermöglicht, die eingeschränkte Rentabilität der Beteiligungen zu erkennen. Darüber hinaus weise der Fonds mit 23% des Kommanditkapitals einen ungewöhnlich hohen Anteil an Weichkosten auf, was bedeuten würde, dass das Eigenkapital weniger werthaltig investiert werden könne, wodurch auch das Haftungsrisiko der Kommanditisten erhöht werden würde. Daher stehe der Gesellschaft weniger Risikokapital zur Verfügung, worin aus Sicht der Anleger eine Wertaushöhlung zu sehen sei. Ein solches Konstrukt sei nur für den Initiator König & Cie Gruppe profitabel, da dieser unabhängig von der Performance der Veranlagung zahlreiche Provisionen und Kosten verrechnen würde, die überwiegend bereits bei Auflage des Fonds von den Anlegern zu bezahlen seien. Gemäß §§ 40, 42 WAG wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, den Kläger vor Vertragsschluss über diese Weichkosten aufzuklären. Bei diesem Schiffsfonds handle es sich um ein vergleichsweise komplex strukturiertes Anlageprodukt. Der Kläger habe nicht über Wissen um geschlossene Fonds und um die rechtlichen Zusammenhänge einer Kommanditgesellschaft – insbesondere nicht über die zwingenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen der §§ 171 ff dt HGB – verfügt. Über all diese Risiken und Besonderheiten sei der Kläger vor Zeichnung der Beteiligungen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden. J. ■■■■■ M. ■■■■■ habe im Zuge der Anlageberatung gegenüber dem Kläger lediglich hervorgehoben, dass es sich bei diesen Beteiligungen um eine sichere und solide Kapitalanlage mit sehr guten Renditen handle und dass die Schiffe immer für den Transport benötigt würden und „unsinkbar“ seien. Deshalb seien diese Beteiligungen für den vom Kläger festgelegten Anlagezweck bestens geeignet gewesen. Tatsächlich seien diese Beteiligungen jedoch als hochriskante Veranlagung zu klassifizieren. Bedingt durch die anhaltende Krise und der damit verbundenen angespannten Liquiditätsslage habe der Fonds zwischenzeitlich seine Ausschüttungen an die Anleger eingestellt. Mit einer Erholung der wirtschaftlichen Situation des Fonds sei nicht mehr zu rechnen, weshalb den Anlegern – insbesondere auch dem Kläger – der Totalverlust ihrer Einlage sowie die Rückforderung erhaltener Ausschüttungen gemäß § 172 dt HGB drohen würden. Der dem Kläger entstandene Schaden bestehe insbesondere darin, dass dem Kläger aufgrund fehlerhafter Anlageberatung unternehmerische Beteiligungen vermittelt worden seien, die der

Kläger bei Kenntnis der wahren Tatsachen zu keinem Zeitpunkt erworben hätte. Die Beklagte habe ihre Verpflichtungen aus dem Beratungsvertrag mit dem Kläger mit zumindest grober Fahrlässigkeit verletzt, weil sie dem Kläger aufgrund des Unterlassens der gebotenen Aufklärungs-, Informations-, Nachforschungs- und Wohlverhaltenspflichten eine für den Kläger ungeeignete Veranlagung vermittelt habe. Die Beteiligungen würden unter § 1 Z 3 KMG fallen, weshalb die Bestimmungen des WAG 2007, insbesondere § 38 leg cit anzuwenden seien. Dies begründe die Haftung der Beklagten für sämtliche sich aus der fehlerhaften Beratung ergebende Schäden und Nachteile. Der Kläger hätte bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Beteiligungen nicht gezeichnet, sondern "die" Beteiligungssumme auf einem Sparbuch veranlagt, bei welchem bei einer mehrjährigen Bindung ein Zinssatz von 4% p.a. zu erzielen gewesen wäre. Der Schadensbetrag von EUR 18.408,16 setze sich zusammen aus dem Ankaufspreis für die Beteiligungen von EUR 15.000,00, dem Agio von EUR 300,00, dem entgangenen Gewinn aus einer alternativen Veranlagung mit 4% Verzinsung brutto samt Zinseszins in der Höhe von insgesamt EUR 3.335,16, abzüglich der bis zur Klageeinbringung erhaltenen Ausschüttungen in der Höhe von insgesamt EUR 843,76, zuzüglich der vom Kläger per 27.06.2014 geleisteten Rückzahlung von EUR 616,76. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass im Rahmen des Schiffsbetriebs nicht versicherte Schäden entstehen und gegen den Kläger geltend gemacht werden würden. Deshalb begehre der Kläger auch die Feststellung der Haftung der Beklagten für sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit den Beteiligungen gegenüber dem Kläger geltend gemacht werden. Das Anlegerprofil vom 12.06.2006 und das Kundenprofil vom 13.02.2012 würden keinen Bezug zur Veranlagung aufweisen. Aufgrund des mit dem Fonds verbundenen Totalverlustrisikos hätte übrigens die höchste Risikoklasse und der Zweck der Spekulation angekreuzt werden müssen. Schriftliche Risikohinweise im für die Beitrittserklärung zum klaggegenständlichen Fonds verwendeten Formblatt seien nach § 864a ABGB per analogiam unbeachtlich, weil die klagende Partei in einem Beitrittsformular nicht mit solchen Risikohinweisen habe rechnen müssen und nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, weil es sich bei diesen Risikohinweisen um auf Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmungen handle, die unklar und unverständlich formuliert seien. Die klägerischen Ansprüche seien nicht verjährt, weil der Kläger erst im Jahr 2013 durch Medienberichte und durch rechtsfreundliche Aufklärung des Klagevertreters Kenntnis von der umfassenden Fehlberatung durch die Beklagte habe nehmen können. Durch den alleinigen Umstand der Reduktion der Ausschüttungen habe der Kläger die Gefahr der Verwirklichung der spezifischen Risiken der Investition nicht absehen können. Dies insbesondere im Lichte des Schreiben des Beiratsvorsitzenden an die Anleger vom 03.08.2009 (Blg ./1), in welchem betont worden sei, dass für die betreffenden Schiffe die dramatischen Ereignisse der Wirtschaftskrise per 03.08.2009 nicht zu bemerken gewesen wären. Diese Beschwichtigungsversuche seitens der Beklagten hätten dazu geführt, dass dem Kläger der

Eintritt des Schadens nicht bewusst geworden sei, was den Beginn der Verjährung ausschließe und hinsichtlich der Verjährung jedenfalls als Hemmungsgrund einzustufen sei. Auch schließe das Nichtvorhandensein einschlägiger Fachkenntnis des Klägers zur Beurteilung des gesamten anspruchsbegründenden Sachverhalts und des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Schaden und den Beratungsfehlern der Beklagten die Verjährung der Ansprüche im vorliegenden Fall aus.

Die Beklagte bestritt das Vorbringen des Klägers, begehrte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein: der Beklagten sei keine Fehlberatung anzulasten, da der Kläger umfassend und ordnungsgemäß über die mit den Beteiligungen verbundenen Risiken aufgeklärt worden sei. Die Beteiligungen hätten bei Zeichnung durch den Kläger jedenfalls dessen Erwartungen entsprochen. Im Übrigen handle es sich bei diesem Produkt um kein Finanzinstrument im Sinne des § 1 Z 6 WAG, weswegen die vom Kläger zitierten Bestimmungen des WAG auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden würden. Für Schäden, die aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie der Weltwirtschaftskrise ab Ende 2008 eintreten oder zukünftig eintreten könnten, könne man ordnungsgemäß handelnde Anlageberater nicht zur Verantwortung ziehen. Dies insbesondere, weil ein derartiger Einbruch der Weltwirtschaft mit offensichtlichen Auswirkungen auf die Containerschifffahrt im Februar 2008 nicht vorhersehbar gewesen sei. Im Rahmen des Beratungsgesprächs am 28.01.2008 sei der Kläger insbesondere über das Risiko eines Totalverlustes der Investition und über deren lange Laufzeit aufgeklärt worden. Zudem sei dem Kläger bewusst gewesen, dass es sich bei diesem Anlageprodukt nicht um ein börsengehaltenes Wertpapier, sondern um unternehmerische Beteiligungen gehandelt habe. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass der Kläger nur EUR 15.000,00 investiert hätte. In andere Produkte habe der Kläger regelmäßig Beträge von EUR 50.000,00 investiert. Aus dem Anlegerprofil vom 12.06.2006 und aus dem Kundenprofil vom 13.02.2012 des Klägers sei ersichtlich, dass der Kläger in Anlagefragen stets hochgradig risikobereit gewesen sei, dass also Sicherheit und Liquidität einer höheren Renditeerwartung untergeordnet worden wären. Darüber hinaus könne dem Anlegerprofil vom 12.02.2008 entnommen werden, dass sich der Kläger über das Risiko der Investition im Klaren gewesen sei, dass dem Kläger der Kapitalmarktprospekt bei Investition vorgelegen habe und dass die Risiken mit dem Vermittler ausführlich besprochen worden seien. Überhaupt habe der Kläger sowohl vor als auch nach Februar 2008 in risikoreiche Veranlagungen – vermittelt durch die Beklagte – investiert. Auch die Aufklärung über den vom Kläger behaupteten hohen Weichkostenanteil von 15% hätte an der Entscheidung des Klägers, die Beteiligungen zu zeichnen, nichts geändert. Tatsächlich seien an die Beklagte nur Provisionen in der Höhe von 7% des vom Kläger investierten Kapitals geflossen, weil der Kläger nur mit einem Agio von 2% des investierten Kapitals – also mit EUR 300,00 – belastet worden sei. Einem erfahrenen Anleger müsse klar sein, dass die Vergütung eines

Anlageberaters in aller Regel in Provisionen bestehe. Im Übrigen sei der Klagsanspruch verjährt, da dem Kläger bereits im August 2009 ein Bericht des Beiratsvorsitzenden übermittelt worden sei, aus dem klar hervorgegangen sei, dass die weltweite Finanzkrise, welche Ende 2008 ihren Anfang nahm, verheerende Auswirkungen auf den Welthandel mit sich gebracht hätte. Dies hätte auch zu gewaltigen Veränderungen in der Schifffahrt geführt. In Anbetracht dieser prekären wirtschaftlichen Lage seien bereits für das Jahr 2009 keine Ausschüttungen mehr getätigt worden. Auf die Möglichkeit des Rückverkaufs der Beteiligungen sei der Kläger im Bericht des Beiratsvorsitzenden ausdrücklich hingewiesen worden. Somit hätte der Kläger bereits im August 2009 erkennen müssen, dass die von ihm getätigte Investition nicht seinen Wünschen entsprochen haben könnte. Der Kläger sei ein erfahrener und professioneller Anleger, weshalb es ihm zumutbar gewesen sei, die potentiellen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf seine Investition zu erfassen. Außerdem treffe den Geschädigten eine Erkundigungspflicht, wenn er die für die erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Weiters sei die Klage hinsichtlich des Anspruchs auf den entgangenen Gewinn über EUR 3.335,16 deshalb un schlüssig, weil die Bedeutung des vom Kläger angeführten Zeitraums von 12.02.2008 bis 26.09.2012 nicht nachvollziehbar sei. Andererseits fehle eine genaue Angabe dazu, bei welcher Bank der Kläger ein Sparbuch mit 4% Zinsen p.a. angelegt hätte. Auch sei der Kläger beweispflichtig dafür, dass die von ihm behauptete Alternativveranlagung auf einem Sparbuch tatsächlich eine Rendite von 4% erreicht und gehalten hätte. Nach Abzug der KEST hätte höchstens ein Zinsschaden von EUR 571,00 entstehen können.

Sachverhalt:

Das vorliegende Finanzprodukt umfasst die Beteiligung in Form von Vermögensrechten an den Gesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schifffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, über welche keine Wertpapiere ausgegeben werden. Die Verwaltung des von den Beteiligten investierten Kapitals erfolgt nicht durch die Beteiligten selbst, allerdings auf Rechnung und Risiko derselben (Blg ./A).

Dieses Finanzprodukt wurde durch die Beklagte öffentlich angeboten (Blg ./A).

Vor dem Beratungsgespräch Ende 2008 nahm der Anlageberater J. [REDACTED] M. [REDACTED] von sich aus Kontakt mit dem Kläger auf und unterbreitete diesem den Vorschlag, die Beteiligungen zu Zwecken der Risikosenkung des Anlageportfolios des Klägers insgesamt zu zeichnen.

Der Kläger bekundete daraufhin seine Investitionsbereitschaft für eine sichere Veranlagung mit guten Ertragschancen zu Vorsorgezwecken und Risikostreuung im Sinne von genereller Risikosenkung seines Anlageportfolios.

J. M. bekräftigte, dass die Investition sicher sei, hohe Renditen einbringen würde und daher für den vom Kläger vorgegebenen Anlagezweck der Vorsorge und Risikostreuung bestens geeignet sei. Besonders betonte J. M., dass Schiffe immer zu Transportzwecken benötigt würden und dass das Schlimmste, was dem Kläger passieren könne, sei, dass der Kläger die Beteiligungen bis 2023 halten müsse.

Im Zuge der Beratung füllte J. M. ein Formblatt „Anlegerprofil (§ 13 WAG)“ (Blg ./4) aus, wobei er unter der Rubrik „Risikobereitschaft des Kunden“ die mittlere Option ankreuzte: „Risikobereit: Sicherheit und Liquidität werden einer höheren Renditeerwartung untergeordnet. Für einen (geringen) Teil des Vermögens besteht die Bereitschaft zu langfristiger Kapitalbindung und auch eine gewisse Toleranz gegenüber allenfalls auch hohen Kursschwankungen. Vorrangig für den größeren Teil des Vermögens bleibt aber der Wunsch nach Substanzerhaltung.“ (Blg ./4)

Die Beteiligungen waren zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Kläger als spekulativ einzustufen und waren diese Beteiligungen bei gleichzeitiger Beibehaltung der übrigen Anlagen des Klägers nicht geeignet, das Risiko des Anlageportfolios des Klägers insgesamt zu senken (SV Gutachten, ON 21, AS 149).

Die Beteiligungen sind durch erhebliche Risiken für den Kläger charakterisiert, insbesondere durch die sehr lange Behaltdauer bis 2023, durch einen relativ niedrigen Anteil des arbeitenden Eigenkapitals des Unternehmens am Gesamtkapital, durch das erhebliche Risiko, dass das vom Kläger eingesetzte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückbezahlt werden kann, durch das mit der Kommanditistenstellung einhergehende Risiko, dass Ausschüttungen an den Kläger von diesem wieder zurückbezahlt werden müssen, durch das Risiko welches darin besteht, dass der Kläger als Standardkommanditist gegenüber den kreditgewährenden Banken (Schiffshypotheken) und gegenüber den Vorzugskommanditisten im Gläubigerrang benachteiligt ist, sowie durch die Risiken, die sich aus dem relativ niedrigen Fremdkapitalanteil und der relativ niedrigen Eigenkapitaldecke, die nach Abzug der Initialkosten noch den laufenden Geschäftsbetrieb finanzieren kann, ergeben (SV Gutachten, ON 21, AS 139 und 151). Gemäß dem Geschäftskonzept der beiden Gesellschaften sind die Beteiligungen daran für Standardkommanditisten nur unter der Annahme unwahrscheinlich hoher Einnahmen lukrativ. Es besteht ein hohes Risiko für Standardkommanditisten, das eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze zu verlieren (SV Gutachten, ON 21, AS 147).

Über folgende Risiken der Beteiligungen hat J. M. den Kläger nicht aufgeklärt bzw informiert: über den relativ niedrigen Anteil des arbeitenden Eigenkapitals des Unternehmens am Gesamtkapital, über das erhebliche Risiko, dass das vom Kläger eingesetzte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückbezahlt werden kann, über das Risiko, dass Ausschüttungen an den Kläger von diesem gegebenenfalls wieder zurückbezahlt werden müssen, über das Risiko

welches darin besteht, dass der Kläger als Standardkommanditist gegenüber den kreditgewährenden Banken (Schiffshypotheken) und gegenüber den Vorzugskommanditisten im Gläubigerrang benachteiligt ist, sowie über die Risiken, die sich aus dem relativ niedrigen Fremdkapitalanteil und der relativ niedrigen Eigenkapitaldecke, die nach Abzug der Initialkosten noch den laufenden Geschäftsbetrieb finanzieren kann, ergeben.

Darüber hinaus wurde der Kläger nicht ordnungsgemäß über die mit der Investition verbundene Provisionsstruktur aufgeklärt, wodurch der Kläger die Höhe der Initialkosten, die für den laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehen, nicht abschätzen konnte.

Der Kläger hat sowohl vor als auch nach Februar 2008 risikoreiche und spekulative Investitionen über Vermittlung der Beklagten getätigt und ist als risikofreudiger und erfahrener Anleger zu qualifizieren. Allerdings war der Kläger vor Zeichnung des vorliegenden Fonds noch nie mit der Beteiligung an einer Schifffahrtsgesellschaft konfrontiert und konnte somit bei Zeichnung die Risikoträchtigkeit dieser Branche nicht einschätzen. Darüber hinaus ist der Kläger kein Rechtsexperte, sodass er auch über die unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten der Gesellschaften nicht Bescheid wusste und die daraus resultierenden Risiken der Beteiligungen nicht einschätzen konnte.

Dem Kläger war vor Zeichnung der Beteiligungen zwar ein vierseitiger Werbeprospekt (Blg ./14) betreffend die Gesellschaften übergeben worden, nicht aber der Kapitalmarktprospekt nach dem KMG (Blg ./A). Es wurde dem Kläger vor Zeichnung auch nicht mitgeteilt, wo er den Kapitalmarktprospekt erhalten könnte; allerdings verlangte der Kläger aber auch nicht dessen Aushändigung.

Stattdessen begnügte sich der Kläger mit den erhaltenen Informationen und zeichnete die Beteiligungen, ohne weitergehende Informationen einzuholen.

Der Kapitalmarktprospekt vom 29.01.2007 (Blg ./A) stellt die spezifischen Risiken der Investition nicht ausreichend verständlich dar und vermag einem durchschnittlichen Anleger daher nicht den Überblick über die Investition zu vermitteln, die ein Anleger braucht, um informierte Anlageentscheidungen treffen zu können (SV Gutachten, ON 21, AS 107). Daher wäre der Kläger selbst dann, wenn er vor Zeichnung der Beteiligungen den Kapitalmarktprospekt gelesen gehabt hätte, nicht in der Lage gewesen, die Risiken der Beteiligungen abzuschätzen.

Wäre der Kläger ordnungsgemäß über die spezifischen Risiken und Besonderheiten der Beteiligungen aufgeklärt worden, so hätte er diese nicht gezeichnet.

Bei Belassen des investierten Betrags auf einem täglich fälligen Sparbuch hätte der Kläger in der Zeit von Februar 2008 bis Juni 2013 nach Abzug der KEST einen Betrag von EUR 571,00

lukrieren können.

Der Kläger sammelte bereits vor Zeichnung der Beteiligungen laufend Geld auf einem täglich fälligen Sparbuch, um die derart angesparten Erträge nach Erreichen eines Betrags von ca EUR 20.000,00 anderweitig zu veranlagen. Hätte der Kläger die vorliegende Investition nicht getätigt, ist allerdings nicht davon auszugehen, dass er das Geld in einem festverzinslichen Sparbuch veranlagt hätte. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob bzw in welcher Höhe der Kläger im Falle einer Alternativveranlagung Renditen hätte erwirtschaften können.

Mit Schreiben vom 03.08.2009 wurde der Kläger vom Beiratsvorsitzenden des Fonds über wirtschaftskrisenbedingte Schwierigkeiten der Containerschiffahrtsbranche und über die aus diesem Grund geplante Aussetzung von Ausschüttungen informiert. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben allerdings bekräftigt, dass diese Schwierigkeiten bis zum 03.08.2009 für den Fonds keine spürbaren Auswirkungen gehabt hätten, dass Maßnahmen getroffen würden, die bewirken würden, dass der Fonds diese wirtschaftlich schwierige Phase problemlos überstehen würde und dass bereits binnen Jahresfrist mit einer Besserung der Marktsituation zu rechnen sein würde (Blg ./1).

Mit Schreiben vom 25.01.2011 wurde der Kläger vom Beiratsvorsitzenden des Fonds über einen ernsthaften Liquiditätsengpass informiert, zu dessen Überbrückung die Initiierung eines Betriebsfortführungskonzepts unter vorübergehender Verwendung zusätzlicher Gesellschaftermittel notwendig sein würde (Blg ./B).

Mit Schreiben vom 12.05.2014 (Blg ./D) wurde der Kläger über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft „King Adrian“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG informiert. Mit Schreiben vom 30.07.2014 (Blg ./F) wurde der Kläger über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft MS Stadt Rostock Zweite T+H Schiffahrts GmbH & Co KG informiert.

Insgesamt hat der Kläger Ausschüttungen von EUR 843,76 aus den Beteiligungen erhalten, von denen der Kläger am 27.06.2014 nach entsprechender Aufforderung EUR 616,76 zurückzahlte. Folglich blieben dem Kläger im Ergebnis an Ausschüttungen EUR 227,00.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen stützen sich größtenteils auf die in Klammer bezogenen Beweismittel.

Die Aussage des Klägers war detailliert, in sich schlüssig und gut nachvollziehbar. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Kläger sich gut an die Beratungssituation erinnern konnte und um Wahrheitsfindung bemüht war. Der Kläger machte insgesamt einen glaubwürdigen

Eindruck, weshalb das Gericht davon ausgeht, dass die Aussage des Klägers die Beratungssituation im Wesentlichen realistisch wiedergibt. Die grundsätzliche Anlageerfahrung und Risikofreudigkeit des Klägers kann abgeleitet werden aus der Tatsache, dass der Kläger in der Vergangenheit regelmäßig risikobehaftete und spekulative Veranlagungen wie Art in Finance (Blg ./8), Automatic Altruid (Blg ./9) und Meinl Airports International (Blg ./10) getätigt hat. Weiters gibt es ein von J. M. erstelltes Anlegerprofil von aus dem Jahr 2006 (Blg ./2) und ein Kundenprofil von Direktanlage.at aus dem Jahr 2012 (Blg ./3), wo in der Kategorie „Risikoklasse“ jeweils die höchste Risikostufe „Extrem hohes Risiko“ angekreuzt wurde. Darüber hinaus wurden die Risikofreudigkeit und allgemeine Erfahrung als Anleger vom Kläger in seinem vorbereitenden Schriftsatz vom 15.10.2013 zugestanden (AS 23). Dass er allerdings bei Zeichnung der Beteiligungen nicht über das wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Spezialwissen verfügte, welches nötig ist, um das vorliegende Veranlagungsprodukt zu verstehen, ergibt sich daraus, dass der Kläger einerseits keine einschlägige Ausbildung hat (AS 57-58, Blg ./7) und andererseits noch nie zuvor Anteile an einem geschlossenen Fonds aus der Containerschiffahrtsbranche als Kommanditist gezeichnet hatte.

Es ist dem Kläger zu glauben, dass er von J. M. kontaktiert wurde und dass ihm die vorliegende Veranlagung als Möglichkeit, das Risiko seines Portfolios insgesamt zu senken, dargestellt wurde. Das Risiko zu senken war aus Sicht des Klägers angesichts seiner großteils spekulativen Veranlagungen durchaus ein sinnvoller Beweggrund für die Investition. Auch scheint dem Gericht durchaus nachvollziehbar, dass J. M. den Kläger zu wenig über die hohen Risiken des vorliegenden Veranlagungsprodukts aufgeklärt hat. Die Tatsache, dass in Blg ./4 und ./5 in vorgedruckter Form von der Übergabe des Kapitalmarktprospekts und anderer Risikohinweise die Rede ist und dass diverse ebenfalls vorgedruckte Textstellen angekreuzt sind, welche die Erwartungen und Risikobereitschaft des Anlegers sowie dessen Aufklärung über Anlagerisiken bestätigen sollen, vermag das Gericht nicht von der Mangelfreiheit der tatsächlichen Beratungssituation zu überzeugen.

Die mangelhafte Aufklärung ist vermutlich auch die Folge dessen, dass J. M. das Risiko des Fonds selbst unterschätzt hat. Dies kann daraus abgeleitet werden, dass J. M. zum Zeitpunkt der Einvernahme zwar angibt, die vorliegende Schiffsbeteiligung als höchstes Risiko einzustufen, zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Anlegerprofils vom 12.02.2008 (Blg ./4) allerdings in offensichtlicher Verkennung der Risikoträchtigkeit des Produkts bei „Risikobereitschaft des Kunden“ nur die mittlere Option „Risikobereit“ anstelle der höchsten Risikostufe „Spekulativ“ angekreuzt hat. Auch ist J. M. nach eigenen Angaben davon ausgegangen, dass das Risiko eines Totalverlustes aufgrund der Weltwirtschaftslage zum Beratungszeitpunkt sehr gering gewesen sei und dass nach Ende der Laufzeit der Investition

die Anleger das eingesetzte Kapital aufgrund des geplanten Verkaufs der Schiffe wieder zurückbekommen würden (AS 79). Dass Letzteres wenig wahrscheinlich ist, hat der Sachverständige in seinem Gutachten ausgeführt (vgl. SV Gutachten, ON 21, AS 145).

J. M. dürfte den Schiffsfonds tatsächlich als sichere und einträgliche Veranlagungsform dargestellt haben. Dies ist auch daran erkennbar, dass der Kläger im vorliegenden Fall geklagt hat, während er beim Absturz seiner Meinl-Beteiligungen vermutlich aufgrund diesbezüglicher ordentlicher Aufklärung über die betreffenden Risiken nicht geklagt hat. Der Kläger dürfte sich also gerade im vorliegenden Fall – durch die offenbar fehlerhafte Aufklärung über die Risiken des Produkts – übervorteilt gefühlt haben.

Insgesamt hat das Gericht hinsichtlich der Beratungssituation im vorliegenden Fall das Bild eines durchschnittlich erfahrenen und risikobereiten Anlegers (= Kläger), eines vielbeschäftigten Anlageberaters (= J. M.) welcher das Risiko des vorliegenden Produkts unterschätzt hat aber die Risikosituation auch deutlich milder als angemessen dargestellt hat, um einen Abschluss zu erzielen, und einer aus zeitökonomischen Gründen kurz gehaltenen Beratung. So habe das Beratungsgespräch laut insofern glaubwürdiger Aussage des Klägers nur ungefähr eine halbe Stunde gedauert, wobei es längeren Gesprächsstoff nur bezüglich der Aufgeldzahlung zugunsten des J. M. gegeben habe (AS 59). Auch räumte J. M. in seiner Aussage beispielsweise ein, dass er seinen Kunden sagen würde, dass es bei jedem Unternehmen ein Risiko gebe, dass er allerdings der Auffassung sei, dass es sich von selbst verstehe, dass ein Unternehmen insolvent werden könne (AS 80), weshalb er dies nicht ausdrücklich in der Beratung erwähnt habe.

Generell ließ J. M. in seiner Aussage erkennen, dass er sich zum Zeitpunkt der Aussage an die Beratungssituation nicht genau erinnern konnte. So konnte J. M. das Investitionsvolumen des Klägers nur noch vage (auf EUR 100.000,00) schätzen. Auch konnte er die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Beratungsgespräch am 28.01.2008 und dem am Anlegerprofil ersichtlichen Datum 12.02.2008 nicht erklären. Über Vorhalt des Anlegerprofils vom 12.06.2006 (Blg. /2) gab er an, dass dort seine Handschrift aufscheine und er dies offensichtlich aufgrund der Angaben des Klägers ausgefüllt habe. Auch diese Formulierung zeugt davon, dass er sich an die Beratungssituation nicht mehr gut erinnern konnte. Selbst wenn ihm vorgehalten wird, dass er dem Kläger die vorliegende Investition angeblich angeraten hätte, um etwas Sicherheit in das Portfolio des Klägers zu bringen, konnte der Kläger dazu nicht klar Stellung beziehen und lediglich darauf hinweisen, dass er sich an den Inhalt des Gesprächs nicht mehr genau erinnern habe können. Auch konnte sich J. M. nicht mehr erinnern, ob das Beratungsgespräch im Wiener Büro der Beklagten oder telefonisch stattgefunden hat. Auch war ihm nicht mehr erinnerlich, welche Unterlagen er dem Kläger im Zuge der Beratung übergeben hat. Dass er dem Kläger den Kapitalmarktprospekt

übergeben hätte, folgerte er lediglich daraus, dass der Kläger das Anlegerprofil (Blg ./4) unterschrieben hat, mit welchem der Kläger dem Text nach unter anderem bestätigt, dass er den KMG-Prospekt erhalten hat und über die Risiken der Veranlagung ausführlich informiert wurde. Auch davon, dass er den Kläger auf das Totalverlustrisiko hingewiesen hätte, konnte er lediglich ausgehen und konnte er sich nicht mehr mit Sicherheit erinnern. Diesbezüglich hält das Gericht die Aussagen des Klägers, dass der Kapitalmarktprospekt nicht übergeben worden sei (sondern nur ein vierseitiger Werbeprospekt – Blg ./14) und nicht auf das Totalverlustrisiko hingewiesen worden sei, für glaubwürdiger. Auch war J. M. nicht mehr erinnerlich, wie viel bei Erwerb der Schiffe fremdfinanziert wurde und wie viel Eigenkapitalquote vorhanden war. Die standardisiert und abstrakt gehaltene Aussage des J. M. machte den Eindruck, von ihm zu seiner Entlastung maßgeschneidert worden zu sein, allerdings findet das Gericht in seiner Aussage kein glaubwürdiges Substrat, welches belegen könnte, dass er den Kläger ordnungsgemäß über die Risiken des Produkts aufgeklärt hätte.

Die komplexe Struktur des vorliegenden Veranlagungsprodukts und die damit einhergehenden Risiken sind – selbst für Experten – nur schwer zu durchschauen. Es sind umfassende und genaue Rentabilitätsrechnungen aufgrund anspruchsvoller Risikobewertungen erforderlich, um die wirtschaftlichen Risiken der Investition eines beteiligten Kommanditisten abschätzen zu können. Dies ist für Nicht-Experten wie den Kläger ein unmögliches Unterfangen. Es ist aber auch unwahrscheinlich, dass J. M. derartige Berechnungen im Detail angestellt hat. Viel eher hat J. M. sich in seiner Einschätzung der Risiken des vorliegenden Produkts vermutlich von der grundsätzlichen Überlegung leiten lassen, dass Transportschiffe auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten benötigt würden. Dies folgert das Gericht aus der insoweit glaubwürdigen Aussage des Klägers (AS 59), dass J. M. ihm gesagt habe, dass Containerschiffe immer gebraucht würden und dass das Schlimmste, was dem Kläger passieren könne, sei, dass er die Behaltdauer der Beteiligung einhalten müsse.

Die hinsichtlich der Dauer des Beratungsgesprächs nicht widersprüchlichen Aussagen des Klägers und des J. M. lassen im Zusammenhang mit der Angabe des Klägers, das Gespräch habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert, den Schluss zu, dass das Beratungsgespräch in der Tat relativ kurz war. Nicht zuletzt deshalb hat das Gericht den Eindruck, dass im Zuge der Beratung auf die spezifischen Risiken der Investition nicht ausreichend eingegangen wurde.

Wenig zur Aufklärung der Beratungssituation beizutragen vermochte die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten, Da laut eigenen Angaben bei den Beratungsgesprächen nicht dabei war, konnte er auch keine konkreten

Details über Inhalt und Ablauf derselben wiedergeben.

Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] (ON 21) zeigt vor allem die erheblichen Risiken der vorliegenden Veranlagung für den Kläger und die Aufklärungsmängel des Kapitalmarktprospekts auf. In transparenter, in sich schlüssiger und nachvollziehbarer Form nimmt das Gutachten zu den Ertragschancen der Veranlagung Stellung und erläutert es jene Tatsachen, über die der Kläger vor Zeichnung der Beteiligungen jedenfalls aufzuklären gewesen wäre. Auch die mündliche Erörterung des Gutachtens durch den Sachverständigen war widerspruchsfrei. Das Gericht hat an der methodischen und inhaltlichen Korrektheit dieses Gutachtens keine Zweifel und daher auch keinerlei Bedenken, es seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Dass der Kläger, wenn er ordnungsgemäß über die spezifischen Risiken und Besonderheiten der Beteiligungen aufgeklärt worden wäre, die Beteiligungen nicht gezeichnet hätte, ergibt sich aus der insofern glaubhaften und wirtschaftlich nachvollziehbaren Aussage des Klägers (AS 61) und aus dem vom Kläger vorgegebenen Anlagezweck der Risikosenkung des Portfolios insgesamt (AS 58).

Die Risikofreudigkeit des Klägers verbietet die Annahme einer derart konservativen Sparform wie es ein festverzinstes Sparbuch darstellen würde. Die allenfalls gewählte jedenfalls risikoreichere Veranlagungsform ist nicht bekannt. Die Weltwirtschaftskrise seit 2008 lässt jedoch die Annahme irgendwelcher Renditen nicht realistisch erscheinen.

Dass der Kläger Ausschüttungen von insgesamt EUR 843,76 aus den Beteiligungen erhalten hat, von denen er am 27.06.2014 EUR 616,76 zurückbezahlt hat, konnte der Kläger dem Gericht glaubhaft dartun.

Rechtliche Beurteilung:

Eine Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG umfasst Vermögensrechte, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden, aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital mehrerer Anleger auf deren gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko oder auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko mit dem Emittenten, sofern die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst erfolgt. Wird eine Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG öffentlich angeboten, so darf ein solches Angebot nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein nach den Bestimmungen des KMG erstellter und gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Gemäß § 38 WAG hat ein Rechtsträger bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln und den §§ 36 bis 51

KMG zu entsprechen, wobei beim Handel sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG insbesondere den §§ 39, 40, 41, 42, 47 und 48 WAG zu entsprechen ist. Gemäß § 40 WAG hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Kunden in verständlicher Form angemessene Informationen zur Veranlagung zu Verfügung zu stellen. Dadurch müssen seine Kunden nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Der Kunde muss unter anderem informiert werden über die mit der Veranlagung verbundenen Kosten und Nebenkosten, wobei einem Privatkunden die Informationen mit den in Anlage 4 zu § 40 genannten Angaben zu übermitteln sind. Dies sind unter anderem Informationen über den Gesamtpreis, den der Kunde im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, der Wertpapierdienstleistung oder der Nebendienstleistung zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundener Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen sowie aller über den Rechtsträger zu entrichtender Abgaben. Wenn die Angabe eines genauen Preises nicht möglich ist, so muss die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises angegeben werden, damit der Kunde diesen überprüfen kann. Die vom Rechtsträger in Rechnung gestellten Provisionen sind in jedem Fall getrennt anzuführen. Auch ist hinzuweisen auf die Möglichkeit, dass dem Kunden aus Geschäften in Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder der Wertpapierdienstleistung noch weitere Kosten und Abgaben entstehen können, die nicht über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gezahlt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Weiters hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Kunden eine allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente gemäß Anlage 3 zu § 40 zu übermitteln. Diese Beschreibung hat insbesondere der Einstufung des Kunden als Privatkunde oder professioneller Kunde Rechnung zu tragen. Weiters sind in dieser Beschreibung die Wesensmerkmale der betreffenden Art von Instrument sowie die damit verbundenen spezifischen Risiken ausreichend detailliert zu erläutern, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf fundierter Grundlage treffen kann. So ist der Kunde unter anderem über die Art der Risiken und insbesondere über das Risiko des Verlustes der gesamten Kapitalanlage aufzuklären. Auch hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden bei der Vermittlung prospektpflichtiger Veranlagungen darauf hinzuweisen, wo der betreffende Prospekt erhältlich ist. Gemäß § 41 WAG müssen alle Informationen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen an einen Kunden richtet, redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Die Informationen müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere keine möglichen Vorteile einer Wertpapierdienstleistung oder eines Finanzinstruments hervorheben, ohne redlich und deutlich auf etwaige damit einhergehende

Risiken hinzuweisen. Sie müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt sein, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen des Personenkreises, an den sie gerichtet sind oder zu dem sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sind. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert, abgeschwächt oder missverständlich dargestellt werden. Nach der Rechtsprechung des OGH ist der Anlagevermittler zumindest dann, wenn die Risikoträchtigkeit einer Kapitalanlage auf der Hand liegt, dazu verpflichtet, richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlagenentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Verfügt der Anlagevermittler nicht über objektive Daten beziehungsweise entsprechende Informationen, sondern nur über unzureichende Kenntnisse, muss er dies dem Anlageninteressenten offenlegen. Verletzt er diese Verpflichtungen, haftet er persönlich aus einem (stillschweigend geschlossenen) Auskunftsvertrag gemäß § 1300 erster Satz ABGB (RIS-Justiz, RS0108073). Der Schaden liegt bei fehlerhafter Anlageberatung bereits im Erwerb nicht gewünschter Vermögenswerte, die der Kunde bei richtiger Beratung nicht gekauft hätte (7 Ob 253/97z; 8 Ob 123/05d; 8 Ob 25/10z; 4 Ob 65/10b). Der Schädiger hat den Geschädigten grundsätzlich so zu stellen, wie er ohne schuldhaftes Verhalten (Vertrauensschaden) gestellt wäre (RIS-Justiz, RS0030153). Er hat einen Anspruch auf Naturalrestitution iSd § 1323 ABGB, in dessen Rahmen ihm – Zug um Zug gegen Übertragung der Finanzprodukte – der Anspruch auf Rückzahlung der zum Erwerb der Finanzprodukte gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinsen oder Dividenden zusteht (3 Ob 40/07i; 10 Ob 11/07a; 9 Ob 85/09d; 5 Ob 246/10b; RIS-Justiz RS0120784; RS0108267) zuzüglich jenes Betrags, den er aufgrund einer alternativen Veranlagung lukriert hätte (OLG Graz, 20.10.2009, 2 R 138/09w). Der Konsument darf auf die Richtigkeit des Beratungsgesprächs vertrauen und die mündlichen Zusagen des Beraters ernst nehmen. Den unerfahrenen Konsumenten trifft kein Mitverschulden, wenn er die Veranlagung betreffende schriftliche Unterlagen nicht gelesen hat (OLG Graz, 20.10.2009, 2 R 138/09w). Bei unrichtiger Anlageberatung kommt ein Mitverschulden des Anlegers, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, in der Regel nur dann in Betracht, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen (RIS-Justiz, RS0102779). Die Beweislast für Erträge aus einer Alternativveranlagung trifft den durch die mangelhafte Anlageberatung Geschädigten (7 Ob 77/10j; ÖBA 2011/1724).

Das vorliegende Finanzprodukt umfasst die Beteiligung in Form von Vermögensrechten an den Gesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schiffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, über welche keine Wertpapiere ausgegeben werden, wobei die Verwaltung des von den Beteiligten investierten Kapitals nicht durch die Beteiligten selbst, allerdings auf Rechnung und Risiko derselben, erfolgt. Daher liegt eine Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG vor. Da dieses Finanzprodukt durch die Beklagte

öffentlich angeboten wurde, besteht die Pflicht, für die vorliegende Veranlagung einen Kapitalmarktprospekt nach dem KMG aufzulegen.

Indem die Beklagte es unterlassen hat, den Kläger über diverse spezifisch die Beteiligungen betreffende Risiken und Besonderheiten aufzuklären, hat sie es unterlassen, dem Kläger in verständlicher Form angemessene Informationen zur Veranlagung zur Verfügung zu stellen und den Kläger in die Lage zu versetzen, die genaue Art und die Risiken der Beteiligungen zu verstehen, sodass der Kläger seine Anlageentscheidung nicht auf informierter Grundlage treffen konnte. Insbesondere wurde der Kläger nicht ausreichend über die mit der Veranlagung verbundenen Kosten, Nebenkosten, Provisionen und vom Kaufpreis und Aufgeld verschiedene sonstige Aufwendungen aufgeklärt. Weiters wurde der Kläger nicht über die Art der Risiken und über das Risiko des Verlustes der gesamten Kapitalanlage aufgeklärt. Darüber hinaus wurde dem Kläger nicht mitgeteilt, wo der betreffende Kapitalmarktprospekt erhältlich ist. Dem Kläger wurde eine hochriskante Veranlagung als sicher dargestellt. Die von der Beklagten an den Kläger gerichteten Informationen waren daher weder redlich noch eindeutig, sondern irreführend. Die Beklagte hat auf mögliche Vorteile der Beteiligungen hingewiesen, ohne redlich und ausreichend deutlich auf etwaige damit einhergehende Risiken hinzuweisen. Darüber hinaus hat J. ■■■■■ M. ■■■■■ in offensichtlicher Verkennung der Risikoträchtigkeit des vorliegenden Veranlagungsprodukts im Zuge der Beratung am Anlegerprofil (Blg ./4) mit der mittleren Option „Risikobereit“ die falsche Option unter der Rubrik „Risikobereitschaft des Kunden“ angekreuzt. Vielmehr hätte er bei rechter Würdigung der Risiken der Veranlagung die höchste Risikoklasse „Spekulativ“ ankreuzen müssen. Eine derartige Fehleinschätzung der Risiken der Veranlagung ist J. ■■■■■ M. ■■■■■ und damit der beklagten Partei unter der Maßgabe eines erhöhten Sorgfaltsmaßstabs gemäß § 1299 ABGB als Verschulden zur Last zu legen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Investition um Unternehmensbeteiligungen des Klägers als Kommanditist an zwei Kommanditgesellschaften, wobei für den Kläger das Risiko des Totalverlustes des von ihm eingesetzten Kapitals besteht. Daher liegt die Risikoträchtigkeit der Kapitaleinlage des Klägers auf der Hand. Die spezifischen Risiken und Besonderheiten der Beteiligungen, über welche die Beklagte den Kläger nicht aufgeklärt bzw informiert hat, sind als tatsächliche Umstände, die für den Anlagenentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind, zu qualifizieren, weil der Kläger bei Kenntnis dieser spezifischen Risiken und Besonderheiten die Beteiligungen vernünftiger Weise nicht gezeichnet hätte. Daher haftet die Beklagte als Anlagevermittlerin dem Kläger für dessen Schaden, welcher im vorliegenden Fall der fehlerhaften Anlageberatung laut Judikatur des Obersten Gerichtshofs bereits im Erwerb der Beteiligungen, die der Kunde bei richtiger Beratung eben nicht gekauft hätte, liegt. Er kann also grundsätzlich – Zug um Zug gegen

Übertragung der Beteiligungen an die Beklagte – die Rückzahlung des von ihm gezahlten Kaufpreises zuzüglich des bezahlten Aufgeldes und abzüglich der ihm letztlich verbliebenen Ausschüttungen verlangen. Der Kläger hatte bei Zeichnung der Beteiligungen praktisch keine Erfahrung mit Investitionen in die Schiffsbranche und kein Wissen über die rechtlichen Besonderheiten der Beteiligungen. Auch hätte der entsprechende Kapitalmarktprospekt den Kläger nicht ausreichend über die Risiken der Veranlagung informiert. Daher ist es dem Kläger nicht als Mitverschulden zur Last zu legen, dass er sich mit den von der Beklagten erhaltenen Informationen begnügt hat und keine weiteren Erkundigungen über die Risiken der Beteiligungen eingeholt hat. Auch etwaige allgemein gehaltene Risikohinweise in diversen Formblättern vermögen kein Mitverschulden des Klägers im vorliegenden Fall zu begründen, zumal der Kläger auf die mündlichen Informationen im Rahmen der Beratung vertrauen durfte.

Den Kläger so zu stellen, wie er ohne fehlerhafte Beratung stünde (= Ersatz des Vertrauensschadens), umfasst aber auch die Haftung der Beklagten für sämtliche Ansprüche, die von dritter Seite gegen den Kläger zukünftig geltend gemacht werden. Es war daher einerseits auszusprechen, dass die Beteiligungen Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises der Beteiligungen von EUR 15.000,00 zuzüglich des Aufgeldes von EUR 300,00 abzüglich der dem Kläger verbliebenen Ausschüttungen von insgesamt EUR 227,00, somit gegen Erstattung des Betrags von insgesamt EUR 15.073,00, an die Beklagte zu übertragen sind. Da Schadenersatzansprüche erst mit Einmahnung fällig werden (*Größ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01}, § 1334, Rz 5), gebühren diesbezügliche Zinsen im Falle einer Fristsetzung erst ab Verzug im Hinblick auf diese Fristsetzung. Dies ist der Tag, der auf das Verstreichen der Zahlungsfrist folgt. Im vorliegenden Fall hat der Kläger die Beklagte außergerichtlich zum Schadenersatz unter Setzung einer Zahlungsfrist bis 07.06.2013 aufgefordert. Mangels fristgerechter Zahlung durch die Beklagte ist das Zinsbegehren des Klägers für den Zeitraum ab 08.06.2013 in der Höhe der gesetzlichen 4% p.a. daher berechtigt. Andererseits war die Haftung der Beklagten für sämtliche Ansprüche auszusprechen, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Klägers an den Gesellschaften MS Stadt Rostock Zweite T+H Schiffahrts GmbH & Co KG und MS King Adrian Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG gegenüber dem Kläger zukünftig geltend gemacht werden. Letzteres vor allem deshalb, weil die zukünftige Geltendmachung von Schäden Dritter gegen den Kläger im Zusammenhang mit den vorliegenden Beteiligungen nicht ausgeschlossen werden kann und andererseits auch die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Gerichtsverfahren das erkennende Gericht die dem Kommanditisten grundsätzlich zu Gute kommende Haftungsbeschränkung nicht anerkennt.

Im Zuge der Klagsausdehnung in der Tagsatzung vom 12.09.2014 stellte der Kläger hinsichtlich des Pkt 1 kein „Zug um Zug-Begehren“. Da der Kläger bis zur Klagsausdehnung

sein Begehren stets als Zug um Zug Begehren formuliert hatte und der Zweck der Klagsausdehnung offenbar lediglich in der Erhöhung des Leistungsbegehrens dem Betrage nach zu sehen ist, war das „Zug um Zug-Begehren“ in den Spruch aufzunehmen.

Der Klagsanspruch ist nicht verjährt, weil der Kläger erst mit Erhalt des Schreibens des Beiratsvorsitzenden vom 25.01.2011 (Blg ./B) Kenntnis von der Schadensträchtigkeit der Beteiligungen haben musste. Erst in diesem Schreiben wurde der Kläger über einen ernsthaften Liquiditätsengpass und darüber informiert, dass zu dessen Überbrückung die Initiierung eines Betriebsfortführungskonzepts unter vorübergehender Verwendung zusätzlicher Gesellschaftsmittel notwendig sein würde. In Blg ./1 wurde der Kläger zwar über die geplante Aussetzung von Ausschüttungen zum Zwecke der Krisenbeständigkeit der klagsgegenständlichen Unternehmen informiert, allerdings wurde gleichzeitig betont, dass die Schwierigkeiten bis zum 03.08.2009 für den vorliegenden Fonds keine spürbaren Auswirkungen gehabt hätten, dass Maßnahmen getroffen würden, die bewirken würden, dass der Fonds diese wirtschaftlich schwierige Phase problemlos überstehen würde und dass bereits binnen Jahresfrist mit einer Besserung der Marktsituation zu rechnen sein würde. Diese Information musste im Kläger aus wirtschaftlicher Sicht noch keine ernsthafte Besorgnis erwecken. Sehr wohl aber musste dem Kläger aufgrund des zweiten Schreibens des Beiratsvorsitzenden (Blg ./B) klar werden, dass die Beteiligungen des Klägers großen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt waren, mit deren Realisierung durchwegs zu rechnen war. Dies wird insbesondere durch die Bezugnahme auf den Liquiditätsengpass belegt, zu dessen Überbrückung die Initiierung eines Betriebsfortführungskonzepts unter vorübergehender Verwendung zusätzlicher Gesellschaftermittel notwendig sein würde. Diese Ansicht wird auch vom Sachverständigen geteilt (SV Gutachten, ON 21, AS 159). Das Vorliegen der für den Beginn der Verjährungsfrist von drei Jahren maßgeblichen Kenntnis des Geschädigten vom (potentiellen) Schaden (= Erwerb der verhängnisvollen Beteiligungen und weitere daraus resultierende Schäden) und vom Schädiger (= Beklagte als Anlagevermittlerin) ist also erst mit Ende Jänner 2011 anzunehmen (vgl. RIS-Justiz, RS0034686, RS0034366). Da die Klage bereits im August 2013 bei Gericht eingebracht wurde, ist der Klagsanspruch jedenfalls nicht verjährt.

Der Einwand der Unschlüssigkeit seitens der Beklagten ist insofern nicht gerechtfertigt, als das Klagebegehren aus den vom Kläger vorgebrachten Tatsachenbehauptungen sehr wohl ableitbar und die Klage daher als schlüssig zu qualifizieren ist.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 43 Abs 2 ZPO. Da dem Kläger eine Obsiegsquote von über 90% zuzuschreiben ist, kann von einem verhältnismäßig geringen Unterliegen des Klägers gemäß § 43 Abs 2 ZPO gesprochen werden. Da das Klagebegehren auch keine Hinweise auf eine übermäßige Überklagung seitens des Klägers enthält, hat die

Geltendmachung des klägerischen Anspruchs auch keine besonderen Kosten veranlasst, weshalb die Kostenentscheidung spruchgemäß getroffen werden konnte. Die vom Kläger verzeichneten Kosten waren um den nicht verbrauchten Kostenvorschuss in der Höhe von EUR 141,00 zu reduzieren.

Landesgericht Linz, Abteilung 4
Linz, 16. Juni 2015
Dr. Kurt Langwieser, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

